

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EG) Nr. 1738/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	1
*	Verordnung (EG) Nr. 1739/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 mit Übergangsmaßnahmen zu der auf Sauerkirschen/Weichseln anzuwendenden Einfuhrpreisregelung	7
*	Verordnung (EG) Nr. 1740/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse	10
*	Verordnung (EG) Nr. 1741/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	11
*	Verordnung (EG) Nr. 1742/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 zur Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten zur Verminderung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 für das Wirtschaftsjahr 1995/96 in bestimmten Regionen der Gemeinschaft	13
	Verordnung (EG) Nr. 1743/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 über den Beschluß, den zur 140. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben	14
	Verordnung (EG) Nr. 1744/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	15
*	Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung ⁽¹⁾	17

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Achtzehnte Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt** (!) 19
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/273/EG :

- * **Beschluß der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses** 22

95/274/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist** (!) 24

95/275/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/777/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung aus der Türkei** (!) 26
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 843/95 der Kommission vom 18. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 über Mitteilungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. Nr. L 85 vom 19. 4. 1995)** 28

(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1738/95 DER KOMMISSION
vom 17. Juli 1995
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 9 558
Tonnen Getreide zuteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partien A und B betreffenden Gebot dürfen
abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendiger-
weise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verla-
dehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1994 + 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland (Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 NL EURON)
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 900, 1006 30 94 900 oder 1006 30 96 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (7)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 1 f)
8. **Gesamtmenge**: 3 397 Tonnen (8 153 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (9) (12)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, unter II A 2 c) und II A 3
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (11)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 28. 8. — 17. 9. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 1. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe**: 22. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 11. 9. — 1. 10. 1995
 - c) **Lieferfrist**: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex: 22037 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1)**:
Die am 28. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (Abl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programme**: 1994 + 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande; Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7)**: (Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a))
8. **Gesamtmenge**: 860 Tonnen (1 178 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (9)**:
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 d) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (11)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 28. 8. — 17. 9. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 1. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 22. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 11. 9. — 1. 10. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex: 22037 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**: Die am 28. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (Abl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1995
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland ; Tel. : (31-70) 33 05 757 ;
Telefax : 36 41 701 ; Telex : 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Haferflocken
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴)(⁷) :**
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 e))
8. **Gesamtmenge :** 132 Tonnen (227 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶)(⁸)(¹⁰) :**
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 f) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache : siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 4. — 24. 9. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 1. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 22. 8. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 18. 9. — 8. 10. 1995
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (¹) :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue
de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex : 22037 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 /
295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁴) :**
Die am 28. 7. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/95 der Kommission (ABl. Nr. L
150 vom 1. 7. 1995, S. 68) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
A5: Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung und dem Ursprungserzeugnis muß es sich um eine amtliche, für Ägypten beglaubigte Bescheinigung handeln.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Lieferung in Containern von 20 Fuß; Bedingungen FCL/FCL.
Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis
— Zeugnis über Begasung (die Fracht wird mit Al-Phosphin geräuchert).
- (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c), oder II B 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (9) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (10) Siehe vierte Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 272 vom 21. 10. 1992, S. 6.
- (11) In dem die Partien A und B betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (12) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Erä Parti	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (i tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheid (in ton) Quantidade total (em toneladas) Kokonaismäärä (tonnia) Total kvantitet (ton)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (i tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Osittaismäärä (tonnia) Delkvantitet (ton)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº Toimi N:o Aktion nr	País de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming País de destino Määrämaa Bestämmelseland	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Lingua a utilizar na rotulagem Merkinnäskyttävä kieli Mærkning på følgende språk
A	3 397	A1 : 990 A2 : 900 A3 : 216 A4 : 144 A5 : 1 147	1543/94 1586/94 1603/94 103/95 104/95	Uganda Haïti Haïti Togo Egypt	English Français Français Français English
B	860	B1 : 80 B2 : 200 B3 : 50 B4 : 140 B5 : 190 B6 : 100 B7 : 100	1629/94 1630/94 93/95 94/95 95/95 96/95 97/95	República Dominicana Haïti Perú Perú Perú Madagascar Ethiopia	Español Français Español Español Español Français English
C	132	C1 : 48 C2 : 60 C3 : 24	98/95 99/95 100/95	Perú Perú Perú	Español Español Español

VERORDNUNG (EG) Nr. 1739/95 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

mit Übergangsmaßnahmen zu der auf Sauerkirschen/Weichseln anzuwendenden Einfuhrpreisregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anpassung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1359/95 der Kommission⁽³⁾, enthält in Teil 3 Abschnitt I Anhang 2 der Kombinierten Nomenklatur das Verzeichnis der Erzeugnisse, für die die Einfuhrpreisregelung gilt, sowie die Tabelle mit den jeweiligen Einfuhrpreisen, die der Einreihung der eingeführten Erzeugnisse in den Zolltarif und der Bestimmung der anwendbaren Einfuhrabgaben dient. Die Einfuhrpreisregelung wurde im Sektor Obst und Gemüse aufgrund des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens eingeführt. Die Anwendung der Einfuhrpreise kann im Fall der Sauerkirschen/Weichseln^(*), ein Erzeugnis, das hauptsächlich zur Verarbeitung bestimmt ist, zu hohe Lieferungen zu den Verarbeitungsbetrieben zur Folge haben, sie kann deshalb den Handel behindern und auf dem Gemeinschaftsmarkt Störungen zur Folge haben.

Der Einfuhrzeitraum für zur Verarbeitung bestimmte Sauerkirschen beginnt am 15. Juni. Bis der Rat eine Maßnahme zur Herabsetzung des Einfuhrpreises für das genannte Erzeugnis getroffen hat, sollten, damit die

Versorgung der Verarbeitungsbetriebe sichergestellt und der Handel unter normalen Bedingungen betrieben werden kann, Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Zu diesem Zweck ist von der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 abzuweichen und sind ab 15. Juni 1995 die erforderlichen Übergangsmaßnahmen anzuwenden. Wie von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 vorgesehen, dürfen diese gemäß der vorliegenden Verordnung nur bis zum 30. Juni 1996 angewandt werden.

Der Einfuhrpreis ist für das genannte Erzeugnis unter besonderer Berücksichtigung der in einem repräsentativen Zeitraum im Handel erzielten Durchschnittswerte zu bestimmen. Es sind außerdem die autonomen Wertzollsätze so herabzusetzen, daß sie den vertragsmäßigen Wertzollsätzen entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I Teil 3 Abschnitt I Anhang 2 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 26. 6. 1995, S. 1.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Wertzollsätze	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
„0809 20 31	— — vom 21. bis 31. Mai :		
	— — — Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>):		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis je 100 kg netto :		
	— — — — — von 155,1 ECU oder mehr	14,5	14,5
	— — — — — von 152 ECU oder mehr aber weniger als 155,1 ECU	14,5	14,5 + 3,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 148,9 ECU oder mehr aber weniger als 152 ECU	14,5	14,5 + 6,2 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 145,8 ECU oder mehr aber weniger als 148,9 ECU	14,5	14,5 + 9,3 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 142,7 ECU oder mehr aber weniger als 145,8 ECU	14,5	14,5 + 12,4 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 50,7 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 142,7 ECU ⁽¹⁾ (²)	14,5	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 49,7 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 50,7 ECU ⁽¹⁾ (²)	14,5 + 1,0 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 48,7 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 49,7 ECU ⁽¹⁾ (²)	14,5 + 2,0 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 47,7 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 48,7 ECU ⁽¹⁾ (²)	14,5 + 3,0 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 46,6 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 47,7 ECU ⁽¹⁾ (²)	14,5 + 4,1 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von weniger als 46,6 ECU ⁽¹⁾ (²)	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
0809 20 41	— — vom 1. Juni bis 15. Juli :		
	— — — Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>):		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis je 100 kg netto :		
	— — — — — von 131,1 ECU oder mehr	14,5	14,5
	— — — — — von 128,5 ECU oder mehr aber weniger als 131,1 ECU	14,5	14,5 + 2,6 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 125,9 ECU oder mehr aber weniger als 128,5 ECU	14,5	14,5 + 5,2 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 123,2 ECU oder mehr aber weniger als 125,9 ECU	14,5	14,5 + 7,9 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 120,6 ECU oder mehr aber weniger als 123,2 ECU	14,5	14,5 + 10,5 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 50,7 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 120,6 ECU ⁽⁸⁾	14,5	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 49,7 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 50,7 ECU ⁽¹⁾ (⁹)	14,5 + 1,0 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 48,7 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 49,7 ECU ⁽¹⁾ (¹⁰)	14,5 + 2,0 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 47,7 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 48,7 ECU ⁽¹⁾ (¹¹)	14,5 + 3,0 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 46,6 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 47,7 ECU ⁽¹⁾ (¹²)	14,5 + 4,1 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von weniger als 46,6 ECU ⁽¹⁾ (¹³)	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto

KN-Code	Warenbezeichnung	Wertzollsätze	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
0809 20 51	— — vom 16. Juli bis 31. Juli :		
	— — — Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>):		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis je 100 kg netto :		
	— — — — — von 131,1 ECU oder mehr	14,5	14,5
	— — — — — von 128,5 ECU oder mehr aber weniger als 131,1 ECU	14,5	14,5 + 2,6 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 125,9 ECU oder mehr aber weniger als 128,5 ECU	14,5	14,5 + 5,2 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 123,2 ECU oder mehr aber weniger als 125,9 ECU	14,5	14,5 + 7,9 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 120,6 ECU oder mehr aber weniger als 123,2 ECU	14,5	14,5 + 10,5 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 45,9 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 120,6 ECU ⁽¹⁾ ⁽¹⁴⁾	14,5	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 45,0 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 45,9 ECU ⁽¹⁾ ⁽¹⁵⁾	14,5 + 0,9 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 44,1 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 45,0 ECU ⁽¹⁾ ⁽¹⁶⁾	14,5 + 1,8 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 43,1 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 44,1 ECU ⁽¹⁾ ⁽¹⁷⁾	14,5 + 2,8 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 42,2 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 43,1 ECU ⁽¹⁾ ⁽¹⁸⁾	14,5 + 3,6 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von weniger als 42,2 ECU ⁽¹⁾ ⁽¹⁹⁾	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
0809 20 61	— — vom 1. August bis 10. August :		
	— — — Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>):		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis je 100 kg netto		
	— — — — — von 97,3 ECU oder mehr ⁽¹⁹⁾	14,5	14,5
	— — — — — von 95,4 ECU oder mehr aber weniger als 97,3 ECU	14,5	14,5 + 1,9 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 93,4 ECU oder mehr aber weniger als 95,4 ECU	14,5	14,5 + 3,9 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 91,5 ECU oder mehr aber weniger als 93,4 ECU	14,5	14,5 + 5,8 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 89,5 ECU oder mehr aber weniger als 91,5 ECU	14,5	14,5 + 7,8 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 45,9 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 89,5 ECU ⁽¹⁾ ⁽²⁰⁾	14,5	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 45,0 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 45,9 ECU ⁽¹⁾ ⁽²¹⁾	14,5 + 0,9 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 44,1 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 45,0 ECU ⁽¹⁾ ⁽²²⁾	14,5 + 1,8 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 43,1 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 44,1 ECU ⁽¹⁾ ⁽²³⁾	14,5 + 2,8 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von 42,2 ⁽¹⁾ ECU oder mehr aber weniger als 43,1 ECU ⁽¹⁾ ⁽²⁴⁾	14,5 + 3,6 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto
	— — — — — von weniger als 42,2 ECU ⁽¹⁾ ⁽²⁵⁾	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto	14,5 + 33,1 ECU/100 kg/netto

(1) Eintrittspreis auf autonomer Grundlage festgesetzt.

(14) Taric-Code 0809 20 51 * 61.

(2) Taric-Code 0809 20 31 * 61.

(15) Taric-Code 0809 20 51 * 62.

(3) Taric-Code 0809 20 31 * 62.

(16) Taric-Code 0809 20 51 * 63.

(4) Taric-Code 0809 20 31 * 63.

(17) Taric-Code 0809 20 51 * 64.

(5) Taric-Code 0809 20 31 * 64.

(18) Taric-Code 0809 20 51 * 65.

(6) Taric-Code 0809 20 31 * 65.

(19) Taric-Code 0809 20 51 * 66.

(7) Taric-Code 0809 20 31 * 66.

(20) Taric-Code 0809 20 61 * 61.

(8) Taric-Code 0809 20 41 * 61.

(21) Taric-Code 0809 20 61 * 62.

(9) Taric-Code 0809 20 41 * 62.

(22) Taric-Code 0809 20 61 * 63.

(10) Taric-Code 0809 20 41 * 63.

(23) Taric-Code 0809 20 61 * 64.

(11) Taric-Code 0809 20 41 * 64.

(24) Taric-Code 0809 20 61 * 65.

(12) Taric-Code 0809 20 41 * 65.

(25) Taric-Code 0809 20 61 * 66.

(13) Taric-Code 0809 20 41 * 66.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1740/95 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Teil B des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95, sind die Erzeugnisse verzeichnet, bei denen die Einfuhrpreise im Hinblick auf ihre Tarifizierung direkt festgestellt werden. Da für Sauerkirschen/Weichseln, ein Erzeugnis, das hauptsächlich zur Verarbeitung bestimmt ist, mit der Verordnung (EG) Nr. 1739/95 der Kommission vom 17. Juli 1995 mit Übergangsmaßnahmen zur der auf Sauerkirschen anzuwendenden Einfuhrpreisregelung ⁽⁴⁾ ein besonderer Einfuhrpreis festgesetzt wurde, sollten Sauerkirschen/Weichseln ⁽⁵⁾ ab dem Inkrafttreten der genannten Verordnung nicht mehr in Teil A sondern in Teil B des betreffenden Anhangs geführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 wird wie folgt geändert :

1. In Teil A wird die Rubrik „Kirschen“ durch nachstehende Tabelle ersetzt :

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
„0809 20 39	Kirschen, andere	21. — 31. Mai
0809 20 49		1. Juni — 15. Juli
0809 20 59		16. — 31. Juli
0809 20 69		1. — 10. August ⁶

2. In Teil B wird die nachstehende Rubrik angefügt :

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
„0809 20 31	Sauerkirschen/ Weichseln	21. — 31. Mai
0809 20 41		1. Juni — 15. Juli
0809 20 51		16. — 31. Juli
0809 20 61		1. — 10. August ⁶

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1741/95 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 528/95⁽⁴⁾, wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe für Flachs nur für Flachs gewährt, das aus Faserflachssaatgut erzeugt wurde. Zur korrekten Anwendung der Beihilferegelung muß nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Erklärung über die Aussaatflächen insbesondere bestimmte Angaben zum verwendeten Saatgut enthalten. Damit die ausgesäten Flachssorten verstärkt kontrolliert werden können, sollte der Erklärung über die Aussaatflächen ein Dokument beigelegt sein oder sollte sie eine Erklärung beinhalten, die eine bessere Identifizierung des verwendeten Saatguts ermöglicht.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 ist dem Beihilfeantrag für Hanf zur Kontrolle des Tetrahydrokannabinolgehalts ein Dokument beigelegen, das bestimmte Angaben zum verwendeten Saatgut enthält. Damit diese Kontrolle effizienter wird, ist die Einreichungsfrist für dieses Dokument vorbehaltlich zusätzlicher Maßnahmen, die sich als notwendig erweisen könnten, vorzulegen.

Um die Einhaltung der zulässigen Schnitthöhe der mit einem Mähbalken gemähten Pflanzen kontrollieren zu können, müssen die Flächen während eines bestimmten Zeitraums in einem Zustand erhalten werden, der eine Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen ermöglicht. Es sollte vorgesehen werden, daß dieser Zeitraum an dem Tag beginnen kann, an dem der Beginn der Ernte gemeldet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„Zur Kontrolle des verwendeten Saatguts sind der Erklärung über die Aussaatflächen gemäß Artikel 5 Absatz 1 die amtlichen Etiketten, die insbesondere gemäß Artikel 10 der Richtlinie 69/208/EWG des Rates^(*) oder entsprechenden Vorschriften erstellt wurden, oder ein von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkanntes Dokument einschließlich der Zertifikate gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie beigelegen. Der Antragsteller muß der Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats gegebenenfalls über das Fehlen eines solchen Dokuments Rechenschaft ablegen.“

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 ist jedoch das genannte Dokument oder der diesbezügliche Rechenschaftsnachweis spätestens am 30. November 1995 vorzulegen.

(*) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 sind bezüglich des verwendeten Saatguts der in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Erklärung über die Hanfaussaatflächen die amtlichen Etiketten, die insbesondere gemäß Artikel 10 der Richtlinie 69/208/EWG oder entsprechenden Vorschriften erstellt wurden, oder ein von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkanntes Dokument einschließlich der Zertifikate gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie beigelegen.“

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 ist jedoch das genannte Dokument spätestens am 31. Oktober 1995 einzureichen.“

3. Artikel 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) voll ausgesät und abgeerntet und für die die üblichen Anbauarbeiten durchgeführt wurden.“

Die Flächen können nur dann als abgeerntet gelten, wenn der Vorgang

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 10. 3. 1995, S. 9.

- nach der Samenbildung erfolgt ist,
- den Wachstumszyklus der Pflanze beendet und
- die Verwertung der Stengel gegebenenfalls auch ohne Samenkapsel zum Zweck hat.

Der im dritten Gedankenstrich genannte Verwertungszweck gilt als erfüllt, wenn die Flachs- bzw. Hanfpflanze gerauft oder durch einen Mähbalken 10 bzw. 20 cm über dem Boden gemäht wurde.

Hinsichtlich der letzten Bedingung gilt folgendes :

- Die Flächen müssen in einem Zustand erhalten werden, der 20 Tage lang nach der Beantragung

der Beihilfe oder Meldung des Erntebeginns eine Überprüfung der Einhaltung der vorgeschriebenen Schnitthöhe ermöglicht.

- Die Mitgliedstaaten treffen die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingung notwendigen Maßnahmen. Sie sind ermächtigt, besondere Erntebedingungen zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1742/95 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

zur Festsetzung des Berichtigungskoeffizienten zur Verminderung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 für das Wirtschaftsjahr 1995/96 in bestimmten Regionen der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um zu vermeiden, daß die komplizierten Regionalisierungspläne dazu führen, daß die tatsächlich erzielten Erträge die historischen Referenzerträge beträchtlich übersteigen, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 eine Anpassung der Ausgleichszahlungen im folgenden Wirtschaftsjahr vor, die proportional zur Überschreitung des historischen Durchschnittsertrags ist, der sich aus den Regionalisierungsplänen des Jahres 1993 ergibt ;

Die Vorgehensweise zur Feststellung dieser Überschreitungen ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 geregelt, die die Anwendungsmodalitäten für den bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 berücksichtigten Ertragsstabilisator festlegt⁽³⁾.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Die Anwendung dieser Methode führt zur Festsetzung der in dieser Verordnung aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird in Frankreich auf die Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 der Berichtigungskoeffizient 0,995 angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1743/95 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

über den Beschluß, den zur 140. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugebenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 424/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommis-
sion vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interven-
tionsmaßnahmen für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 200/95 ⁽⁴⁾, wurde mit
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89
der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von
Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1601/95 ⁽⁶⁾, eine
Ausschreibung eröffnet.Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2456/93 wird, unter Zugrundelegung der einge-
reichten Angebote, ein Höchstankaufspreis für die
Qualität R 3 festgesetzt oder es wird der Ausschreibung
nicht stattgegeben.Gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung kann
beschlossen werden, der Ausschreibung nicht stattzu-
geben.Nach Prüfung der für die 140. Teilausschreibung einge-
gangenen Angebote unter Berücksichtigung der natio-
nalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise sollte,
gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68, da eine angemessene Marktstützung erfor-
derlich ist, der genannten Ausschreibung nicht stattge-
geben werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der im Rahmen der mit Artikel 1 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1627/89 eröffneten 140. Teilausschrei-
bung wird nicht stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 120.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 4. 7. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1744/95 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	47,7		508	90,9	
	060	80,2		512	49,3	
	066	41,7		524	45,6	
	068	32,4		528	55,8	
	204	50,9		800	202,3	
	212	117,9		804	81,5	
	624	75,0		999	84,5	
	999	63,7		0808 20 51	052	84,9
					388	78,5
0707 00 25	052	50,1		512	46,9	
	053	166,9		528	70,2	
	060	39,2		800	64,3	
	066	53,8		804	64,8	
	068	60,4		999	68,3	
	204	49,1	0809 10 40	052	64,6	
	624	207,3		064	100,5	
	999	89,5		999	82,5	
0709 90 77	052	55,6	0809 20 51, 0809 20 59	052	153,1	
	204	77,5		061	170,0	
	624	196,3		064	177,6	
	999	109,8		068	63,1	
0805 30 30	388	62,6		400	191,9	
	512	55,7		624	239,5	
	524	59,2		676	166,2	
	528	56,7		999	165,9	
	600	54,7	0809 30 31, 0809 30 39	052	59,2	
	624	78,0		220	121,8	
	999	61,2		624	106,8	
				999	95,9	
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	039	92,2	0809 40 30	624	245,1	
	388	66,4		999	245,1	
	400	76,5				

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 95/33/EG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1995

zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom
30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierer-
nährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 82/471/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhang der Entwicklung der wissenschaftlichen und
technischen Erkenntnisse ständig angepaßt wird.Anhand von Untersuchungen ließ sich bei einem neuen
Erzeugnis, das zur Gruppe der Proteinerzeugnisse gehört,
die aus Mikroorganismen, im vorliegenden Fall Bakterien,
gewonnen werden, feststellen, daß dieses Erzeugnis sich
bei Schweinen, Kälbern und Lachsen günstig auswirkt.
Die Verwendung dieses Erzeugnisses sollte daher unter
bestimmten Bedingungen zugelassen werden.Aus herstellungstechnologischen Gründen sollte die
Mindestkonzentration des flüssigen Konzentrats des zuge-
lassenen L-Lysin geändert werden.Der wissenschaftliche Futtermittelausschuß und der
wissenschaftliche Lebensmittelausschuß haben zur
Verwendung dieses Proteinerzeugnisses Stellung
genommen, das aus *Methylococcus capsulatus* (Bath),
Alcaligenes acidovorans, *Bacillus brevis* und *Bacillus*
firmus, auf Erdgas gezüchtet, gewonnen wird.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 82/471/EWG wird entspre-
chend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie spätestens am 30. Juni 1996 nachzukommen. Sie
setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-
heiten dieser Bezugnahme.(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie
fallenden Gebiet erlassen.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen*
Gemeinschaften in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.

ANHANG

1. In Gruppe 1.1 „Bakterien“ wird eine neue Erzeugnisgruppe mit folgendem Erzeugnis eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwellige Spezifizierung)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
»1.1.2. Auf Erdgas gezüchtete Bakterien	1.1.2.1 Aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath), <i>Alcaligenes acidovorans</i> , <i>Bacillus brevis</i> und <i>Bacillus firmus</i> auf Erdgas gezüchtetes Eiweißfermentationserzeugnis — und mit abgetöteten Zellen.	<i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) Stamm NCIMB 11132, <i>Alcaligenes acidovorans</i> Stamm NCIMB 12387, <i>Bacillus brevis</i> Stamm NCIMB 13288, <i>Bacillus firmus</i> Stamm NCIMB 13280.	Erdgas: (ca. 91 % Methan, 5 % Ethan, 2 % Propan, 0,5 % Isobutan, 0,5 % n-Butan, 1 % sonstige Bestandteile), Ammonium, Mineralsalze	Rohprotein: min. 65 %	— Mastschweine ab 2,5 kg bis 60 kg — Kälber ab 80 kg — Lachse	Angabe auf dem Etikett oder der Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung des Erzeugnisses: „aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath), <i>Alcaligenes acidovorans</i> , <i>Bacillus brevis</i> und <i>Bacillus firmus</i> auf Erdgas gezüchtetes Eiweißfermentationserzeugnis“ — Rohprotein — Rohaschegehalt — Rohfettgehalt — Wassergehalt — Gebrauchsanweisung — maximal Beimischungssatz des Erzeugnisses im Futtermittel: — 8 % Mastschweine — 8 % Kälber — 19 % Lachse (Stüßwasser) — 33 % Lachse (Meerwasser) — Angabe: „Nicht einatmen“ Angabe auf dem Etikett oder der Verpackung des Mischfuttermittels: - Bezeichnung des Erzeugnisses: — „auf Erdgas durch Bakterienfermentation gezüchtetes Eiweißferzeugnis“ — Beimischungssatz des Erzeugnisses“

2. In Gruppe 3 „Aminosäuren und ihre Salze“, in Gruppe 3.2 „Lysin“, erhält die Spalte 5 beim Erzeugnis 3.2.2 „Flüssiges Konzentrat von L-Lysin (Base)“ folgende Fassung: „L-Lysin: min. 50 %.“

ACHTZEHNTE RICHTLINIE 95/34/EG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1995

zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/32/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Furocumarine sind nachweislich photomutagen und photokarzinogen. Die vorliegenden wissenschaftlichen, technischen und epidemiologischen Untersuchungen und Daten haben es dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Kosmetologie nicht ermöglicht, den Schluß zu ziehen, daß die Kombination von Schutzfiltern mit Furocumarinen die Unschädlichkeit von Sonnencremes und Bräunungsmitteln gewährleistet, die Furocumarine oberhalb einer Mindestkonzentration enthalten. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ist es daher notwendig, daß die Konzentration von Furocumarinen in diesen Erzeugnissen weniger als 1 mg/kg beträgt.

4-tert-Butyl-3-Methoxy-2,6-Dinitrotoluol (Ambrettemoschus) ist nachweislich ein starkes Photoallergen. Nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Verwendung dieser Substanz in kosmetischen Mitteln mit einem Risiko für die menschliche Gesundheit verbunden und muß daher untersagt werden.

Die toxikologische Bewertung von Diisobutyl-phenoxy-ethoxy-ethylmethylbenzyl-ammoniumchlorid (Benzehtonium) läßt eine erhebliche Toxizität dieses Inhaltsstoffs erkennen. Der Sicherheitskoeffizient für die menschliche Gesundheit beim Einsatz dieses Inhaltsstoffs in kosmetischen Mitteln ist unzureichend; die Verwendung dieser Substanz ist daher zu untersagen.

Zellen, Gewebe oder Produkte menschlichen Ursprungs sind geeignet, die Jakob-Creutzfeld-Krankheit, die spongiforme Enzephalitis beim Menschen sowie bestimmte Viruserkrankungen zu übertragen, so daß beim derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln zu untersagen ist.

Neuere toxikologische Untersuchungen zum 3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein³) lassen in vitro eine deutliche klastogene Wirkung erkennen. Der entsprechende Sicherheitskoeffizient ist vor allem bei Kindern gering, so daß die Verwendung der Substanz untersagt werden muß.

Nach neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen können 2-Cyano-3,3-Diphenyl-Acrylsäure und 2-Ethylhexylester als Ultraviolettfiter in kosmetischen Erzeugnissen verwendet werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ab 1. Juli 1996 für die im Anhang genannten Stoffe weder die in der Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller noch Importeure Erzeugnisse in den Verkehr bringen, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht genügen.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten, nach dem 30. Juni 1997 nicht mehr verkauft oder an den Endverbraucher abgegeben werden können.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 1996 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 31.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Die Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie 76/768/EWG werden wie folgt geändert :

1. Anhang II :

a) Die Nummer 358 erhält folgende Fassung :

„358. Furocumarine [z. B. Trioxysalenum*, 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen], ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen.

Bei Sonnenschutz- und Bräunungsmitteln müssen die Gehalte an Furocumarinen weniger als 1 mg/kg betragen.“

b) Folgende Nummern werden hinzugefügt :

„414. 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitro-toluen (Moschus Ambrette)

415. Diisobutyl-phenoxy-ethoxy-ethyl-dimethylbenzylammoniumchlorid (Benzethoniumchlorid)

416. Zellen, Gewebe oder Erzeugnisse menschlichen Ursprungs

417. 3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein)*.“

2. Anhang III, zweiter Teil :

Die laufende Nummer 3 wird gestrichen.

3. Anhang VI, zweiter Teil :

Die laufende Nummer 15 wird gestrichen.

Das Datum „30. 6. 1995“ bei den laufenden Nummern 2, 16, 21, 29 und 30 wird ersetzt durch „30. 6. 1996“.

4. Anhang VII

a) erster Teil :

Folgende laufende Nummer wird hinzugefügt :

a	b	c	d	e
10	2-Cyano-3,3-Diphenyl-acrylsäure, 2-ethyl-hexylester (Octocrilen)	10 % (ausgedrückt als Säure)*		

b) Anhang VII, zweiter Teil :

Das Datum „30. 6. 1995“ bei den laufenden Nummern 2, 5, 6, 12, 13, 17, 25, 26, 29, 32, 33 und 34 wird ersetzt durch „30. 6. 1996“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1995

zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses

(95/273/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die gemeinsamen Vorschriften über Zusammensetzung, Herstellungsmerkmale, Verpackung und Kennzeichnung der Lebensmittel ausarbeiten bzw. abändern zu können, müssen verschiedene, den Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit betreffende Fragen untersucht werden.

Dies kann nur mit Unterstützung hochqualifizierter Wissenschaftler auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung, der Toxikologie, der Biologie, der Chemie und anderer verwandter Fachrichtungen geschehen.

Die Beziehungen zu diesen Kreisen der Wissenschaft müssen im Rahmen eines bei der Kommission einzusetzenden Ausschusses mit beratender Funktion Dauercharakter erhalten.

Der Beschluß 74/234/EWG der Kommission vom 16. April 1974 zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses⁽¹⁾, der durch den Beschluß 86/241/EWG⁽²⁾ geändert wurde, sieht vor, daß sich der Ausschuß aus höchstens 18 Mitgliedern zusammensetzt. Angesichts der erneuten Erweiterung der Gemeinschaft am 1. Januar 1995 und der Tatsache, daß die Arbeitsbelastung des Ausschusses seit der Festlegung seiner Mitgliederzahl ständig ansteigt, sollte die vorgesehene Mitgliederzahl erhöht werden.

In Artikel 101, Protokoll 37 und Kapitel XII des Anhangs II des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat sich die Kommission verpflichtet, die Teilnahme mindestens eines hochqualifizierten Wissenschaftlers aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone, die das Abkommen unterzeichnet haben, sicherzustellen.

Im Interesse der Verbraucher und der Industrie muß die wissenschaftliche Beratung in Fragen der Unbedenklichkeit von Lebensmitteln unabhängig und transparent sein.

Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, den Beschluß 74/234/EWG durch einen neuen Beschluß zu ersetzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß wird von der Kommission immer dann, wenn dies im Rahmen eines Rechtsakts erforderlich ist, gehört.

(2) Die Kommission kann den Ausschuß auch zu anderen Fragen des Schutzes des menschlichen Lebens und der Gesundheit, die sich im Zusammenhang mit dem Genuß von Lebensmitteln stellen oder stellen könnten, insbesondere zu Fragen der Ernährung, der Hygiene und der Toxikologie, hören.

(3) Der Ausschuß kann die Kommission auf jede Frage dieser Art aufmerksam machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 19. 6. 1986, S. 40.

Artikel 3

Der Ausschuß besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern.

Artikel 4

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission aus einem Kreis wissenschaftlich hochqualifizierter Persönlichkeiten mit Fachkenntnissen auf den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Gebieten berufen.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus der Reihe seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Artikel 6

(1) Das Mandat eines Mitglieds, des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses währt drei Jahre. Es kann verlängert werden. Jedoch können der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, nachdem sie ihre Tätigkeit während zweier aufeinanderfolgender Zeiträume von drei Jahren ausgeübt haben, nicht sofort wiedergewählt werden. Die Tätigkeit wird nicht vergütet.

Nach Ablauf der Dreijahresfrist setzen die Mitglieder, Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses ihre Tätigkeit fort, bis sie ersetzt werden oder ihr Mandat verlängert wird.

(2) Ist ein Mitglied, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses nicht in der Lage, sein Mandat auszuüben, oder haben sich die Umstände, die zu seiner Ernennung geführt haben, entscheidend geändert oder scheidet es/er freiwillig aus, wird es/er gemäß dem in Artikel 4 bzw. Artikel 5 geregelten Verfahren für die Zeit bis zum Ablauf seines Mandats ersetzt.

Artikel 7

(1) Der Ausschuß kann innerhalb seines Gremiums Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, dem Ausschuß über die von ihm bestimmten Themen Bericht zu erstatten.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß und die Arbeitsgruppen treten auf Einberufung eines Vertreters der Kommission zusammen.

(2) Der Vertreter der Kommission sowie die übrigen betroffenen Beamten und Bediensteten der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Der Vertreter der Kommission kann Persönlichkeiten mit besonderen Fachkenntnissen auf dem zu

untersuchenden Gebiet einladen, ebenfalls an diesen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(5) Die Arbeitsweise und Verfahren des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission geregelt und interessierten Parteien zugänglich gemacht.

Artikel 9

(1) Die Beratungen des Ausschusses beziehen sich auf Bitten um Stellungnahmen, die von dem Vertreter der Kommission vorgebracht werden.

Der Vertreter der Kommission kann bei seiner Bitte um Stellungnahme des Ausschusses die Frist festsetzen, in der die Stellungnahme abzugeben ist.

(2) Findet die erbetene Stellungnahme die einhellige Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses, so faßt dieser das gemeinsame Ergebnis zusammen.

Wird keine Einstimmigkeit erzielt, so werden die verschiedenen, im Laufe der Beratungen vorgebrachten Auffassungen in einem unter der Verantwortung des Vertreters der Kommission verfaßten Bericht niedergelegt.

(3) Die Stellungnahmen des Ausschusses werden von der Kommission veröffentlicht.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrags sind die Ausschußmitglieder gehalten, Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausschuß erlangen nicht weiterzugeben, wenn der Vertreter der Kommission ihnen mitteilt, daß die erbetene Stellungnahme einen vertraulichen Gegenstand betrifft.

In diesem Fall nehmen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Kommission an den Sitzungen teil.

Artikel 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Dienststellen der Kommission über spezifische Interessen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, jährlich oder gegebenenfalls im Laufe der Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen zu unterrichten.

Artikel 12

Der Beschluß 74/234/EWG wird aufgehoben.

Brüssel, den 6. Juli 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/274/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2.
April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 10 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 91/516/EWG der Kommission ⁽²⁾ legt
das Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen fest, deren
Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist.Es ist notwendig, das Verbot bezüglich der Nutzung von
behandelter Haut genauer zu formulieren, um nicht den
Gebrauch von bestimmten Hautabfällen auszuschließen,
welche ohne Gefahr für die Gesundheit der Tiere behan-
delt werden können, wie zum Beispiel durch Einsalzen.
Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, daß
Abfälle in die Umwelt gelangen, die diese verschmutzen
können.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der Entscheidung 91/516/EWG wird
entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert.*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1996.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 9. 10. 1991, S. 23.

ANHANG

Nummer 2 erhält folgende Fassung :

„2. mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle;“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/777/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung aus der Türkei

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/275/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von lebenden
Muscheln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der von der Türkei zur Einfuhr von
lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und
Meeresschnecken in die Gemeinschaft zugelassenen
Betriebe ist mit der Entscheidung 94/777/EG der
Kommission⁽²⁾ erstellt worden. Dieses Verzeichnis kann
nach Übermittlung eines neuen Verzeichnisses durch die
zuständige Behörde der Türkei geändert werden.Die zuständige Behörde der Türkei hat ein neues
Verzeichnis übermittelt, in dem drei Betriebe hinzugefügt
werden.Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe ist entspre-
chend zu ändern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang C der Entscheidung 94/777/EG wird durch den
Anhang dieser Entscheidung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 6. 12. 1994, S. 35.

ANHANG

„ANHANG C

VERZEICHNIS DER FÜR DIE AUSFUHR NACH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUGELASSENEN BETRIEBE

Name und Anschrift	Zulassungsnummer
Marsan — Eceabat	110 — 31. 12. 1995
Mim-Tur — Sariyer	140 — 31. 12. 1995
Dardanel Oentas — Çanakkale	181 — 31. 12. 1995
Yavuz Mildon — Gelibolu	183 — 31. 12. 1995
Real — Ayvalik	203 — 31. 12. 1995
Artur I — Ayvalik	205 — 31. 12. 1995
Tuna — Istanbul	206 — 31. 12. 1995
Kerevitas Mersu Ancoker — Bursa	301 — 31. 12. 1995
Oray — Tekirdag	315 — 31. 12. 1995
Gürel — Tekirdag	339 — 31. 12. 1995 ^a

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 843/95 der Kommission vom 18. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 über Mitteilungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 85 vom 19. April 1995)

Anhang :

a) Abschnitt „I. Erzeugnisse des Anhangs I Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92“ :

— Seite 14, Punkt „1. Heringe“ :

— *anstatt* : „Dunmore East/Castletown Bere/Cobh“

muß es heißen : „Dunmore East/Castletownbere/Cobh“,

— *anstatt* : „Åland“

muß es heißen : „Åland Islands“ ;

— Seite 15 :

— in Punkt „7. Köhler“ sind nach „die Gesamtheit der Märkte von Lerwick/Scalloway“ die Worte „die Gesamtheit der Märkte von Bremerhaven/Cuxhaven“ einzufügen,

— in Punkt „8. Schellfisch“ ist nach „die Gesamtheit der Märkte von Grimsby/Hull“ der Hafen „Killybegs“ einzufügen,

— Punkt „9. Merlan“ :

anstatt : „Castletown Bere“

muß es heißen : „Castletownbere“,

— Punkt „11. Makrelen“ :

anstatt : „Castletown Bere“

muß es heißen : „Castletownbere“ ;

— Seite 16 :

— Punkt „15. Seehecht“ :

anstatt : „Castletown Bere“

muß es heißen : „Castletownbere“,

— Punkt „16. Scheefschnut“ :

anstatt : „Castletown Bere“

muß es heißen : „Castletownbere“,

— Punkt „17. Brachsenmakrelen“ :

anstatt : „Santa Eugenia de Ribeira“

muß es heißen : „Santa Eugenia de Riveira“,

— Punkt „18. a) Seeteufel, ganz“ :

anstatt : „Castletown Bere“

muß es heißen : „Castletownbere“ ;

— Seite 17 : in Punkt „20. Flunder“ ist nach „Hundested“ der Hafen „Hvide Sande“ einzufügen.

b) Abschnitt „III. Erzeugnisse des Anhangs I Buchstabe E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92“ :

Seite 17, Punkt „2. a) Kaisergranat : ganz“ :

anstatt : „Rossavea“

muß es heißen : „Rossaveal“.

c) Abschnitt „VII. Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92“ :

Seite 19, „alle Thunfischarten“ :

anstatt : „Santa Eugenia de Ribeira“

muß es heißen : „Santa Eugenia de Riveira“.